

Besondere Vertragsbeilage Nr. 109940

Allgemeine Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG); Fassung 2015

Inhalt	Seite
Übersicht	2
Abschnitt A: Begriffsbestimmungen	3
Was ist der Versicherungswert?	3
Was ist eine Unterversicherung?	3
Was ist ein Schadenereignis?	3
Was sind Nebenkosten?	3
Was ist ein Orkan?	3
Was ist eine Gebäudeverglasung?	3
Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes	4
Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4
Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	4
Artikel 3 Was ist versichert?	4
Artikel 4 Wo gilt die Versicherung?	5
Artikel 5 Welche Sicherheitsvorschriften gibt es?	5
Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	5
Artikel 7 Was leisten wir?	5
Artikel 8 Wann wird die Leistung gekürzt?	6
Artikel 9 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis? .	6
Artikel 10 Welche Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?	6

Gender Hinweis:

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert ist:
das Zerschlagen von Gebäudeverglasungen.

Nicht versichert sind Schäden durch:

- Kriegseignisse und innere Unruhen,
- Kernenergie,
- Brand, Blitz u. Explosion,
- Transport,
- Verschrammen.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie,
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse,
- eine Änderung des Wertes des versicherten Glases.

Nach Eintritt eines Schadens:

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist eine Unterversicherung?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Was sind Nebenkosten?

Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Was ist ein Orkan?

Ein Orkan ist eine wetterbedingte Luftbewegung, mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungsort von mehr als 118 Kilometer je Stunde.

Was ist eine Gebäudeverglasung?

Sämtliche zum Gebäude gehörenden und mit diesem fest verbundene Scheiben, Mehrscheiben-Isolierglaselemente und Glasbausteine.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen und die der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS, EABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert sind Schäden durch Zerbrechen von Gebäudeverglasungen an Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern.

Bei Mehrfamilienhäusern besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Gebäudeverglasungen von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Stiegenhaus, Waschküche, Hobbyraum).

Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- 2.1. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrämmen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge (auch des Spiegelbelages) bestehen.
- 2.2. Schäden an Fassungen oder Umrahmungen.
- 2.3. Schäden, die sich als Folge eines Glasschadens ergeben.
- 2.4. Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung, durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen.
- 2.5. Schäden durch Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, vulkanische Eruption und Orkan.
- 2.6. Schäden durch Kriegereignisse und innere Unruhen.
- 2.7. Schäden durch Kernenergie.
- 2.8. Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen.
- 2.9. Schäden an Fassadenelementen, Fußtrittplatten, Glasverkachelungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Handspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen, jede Art von Hohlgläsern (z.B. Glasgeschirr, Lampen, Luster, Vasen) und optischen Gläsern.

Artikel 3 Was ist versichert?

- 3.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, Mehrscheiben-Isolierelemente und Glasbausteine in Fenstern, Türen und Zwischenwänden im versicherten Gebäude, sowie in allen auf dem Versicherungsgrundstück sowie alle innerhalb von 300 Metern außerhalb des Versicherungsgrundstückes befindlichen Nebengebäuden, die nicht mehr als 40% betrieblich und/oder nicht landwirtschaftlich genutzt werden - sofern der Versicherungsnehmer nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt hat als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt.

Nebengebäude sind: Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser, Saunen.

3.2. Die Höchstentschädigung pro Scheibe beträgt EUR 1.000,-.

Artikel 4 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt nur für Verglasungen an jenem Ort, der in der Police als Versicherungsort bezeichnet ist. Siehe jedoch auch Artikel 3.

Artikel 5 Welche Sicherheitsvorschriften gibt es?

Ergänzung zu Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):
Die Umrahmungen und Fassungen (bei Bleiverglasungen auch die Verbleiung) sind ordnungsgemäß instand zu halten.

Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

- 6.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.
- 6.2. Ergänzend zu Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sind nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- a) Es ist dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde innerhalb von drei Tagen, nachdem von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde, in geschriebener Form oder mündlich Anzeige zu erstatten;
 - b) Es ist dem Versicherer jede erforderliche Untersuchung zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs seiner Leistungspflicht zu gestatten und auf Verlangen jede hierzu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen.
 - c) Es sind dem Versicherer alle Angaben in geschriebener Form und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig zu machen.
 - d) Es darf der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung, zum Zweck der Vermeidung weiteren Schadens oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

Artikel 7 Was leisten wir?

7.1. Der Versicherer ersetzt die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (inkl. Nebenkosten) für das vom Schaden betroffene versicherte Glas. Die von einem Verglasungssofortdienst oder ähnlichem Betrieb verrechneten, das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Kosten werden nicht ersetzt. Von der Ersatzleistung abzuziehen ist der Erlös, den der Versicherungsnehmer für verwertbare Bruchstücke erzielen könnte.

7.2. Wird bei Bruchschäden an Verglasungen festgestellt, dass der Randverbund bereits vorher undicht war (z. B. Kondensatbildung), wird der Zeitwert ersetzt.

Artikel 8 Wann wird die Leistung gekürzt?

Ergänzung zu Artikel 8, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):
Entspricht die vertraglich dokumentierte Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Verglasung(en) bzw. die vertraglich dokumentierte Prämienbemessungsbasis (z.B. Gebäudeneubauwert) nicht den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles, liegt Unterversicherung vor.

Artikel 9 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

9.1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

9.2. Abweichend von Artikel 12 ABS gilt vereinbart:

- a) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- b) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 10 Welche Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen bei einem Schadenereignis voran.